



## **Allgemeine Laborordnung FK 05 – VSG für den Praktikumsbetrieb**

### **1. Verhalten im Labor:**

Die vorliegende Laborordnung dient der Unfallverhütung während des Praktikumsbetriebes und soll Beschädigungen von Laboreinrichtungen vermeiden. Der Aufenthalt im Laborbereich ist prinzipiell nur Studierenden gestattet, die zu diesem Praktikum eingeschrieben sind und dies nur, wenn sich ein Betreuer (Professor oder Laborpersonal) im Laborbereich zur Aufsicht aufhält. Es dürfen nur die zum Versuch zugehörigen Messgeräte und Anlagenteile verwendet werden, sie sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen.

Bei Beschädigung oder Verlust haftet der jeweilige Nutzer, der Abschluss einer persönlichen Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Der Verlust von persönlichen Wertgegenständen bzw. Garderobe unterliegt der persönlichen Haftung. Im Laborbereich ist das Essen und Trinken nicht gestattet, ebenso gilt das allgemeine Rauchverbot. Die Labore sind nach den Praktika aufgeräumt und sauber zu verlassen, ausgeliehenes Inventar ist selbstständig zurück zu geben. Der Aufenthalt ist auf die zum Versuch gehörenden Einrichtungen bzw. Raumbereiche zu beschränken. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist während der Praktika zu unterlassen.

### **2. Sicherheitsvorschriften:**

Für den Bereich der Labore gelten grundsätzlich die Richtlinien „GUV-VA 1 – Grundsätze der Prävention“ sowie „GUV-R 120 - Richtlinien für Laboratorien“, diese liegen in den Laboren aus, die Einsicht und Kenntnisnahme ist eigenverantwortlich vorzunehmen. Außerdem steht Herr Grehl (Tel.: 1265-1031) als Sicherheitsingenieur der Hochschule München für Fragen zur Verfügung. Unter [www.LUK-Bayern.de](http://www.LUK-Bayern.de) können weitere Regeln der Gesetzlichen Unfallversicherer (GUV) eingesehen werden.

### **3. Brandfall/Erste-Hilfe:**

Vor einem Praktikum hat sich jeder Studierende über die Fluchtwege, Notausgänge, Standorte der Feuerlöscher, NOTAUS-Schalter, Notruftaster, Telefone sowie des Verbandskastens zu informieren bzw. beim Laborbetreuer zu erfragen. Türen, Notausgänge und Fluchtwege sind freizuhalten. Im Brandfall sind gekennzeichnete Fluchtwege zu benutzen sowie bei Verletzten Erste Hilfe zu leisten.

### **4. Spezielle Sicherheitshinweise:**

Für einige Labore gelten zusätzlich spezielle Sicherheitsvorschriften (Gas, Kältemittel, Chemikalien, Hebebühnen, Lärm o. ä.), auf die vor Beginn der Praktika durch die Betreuer gesondert hingewiesen wird bzw. eigenverantwortlich Kenntnis genommen werden soll.

### **5. Hinweispflicht:**

Studierende mit eingeschränkter Gesundheit (z.B. Tinnitus, Allergiker etc.) sind verpflichtet, vor dem Praktikum den Betreuer darauf hinzuweisen, damit Maßnahmen zum persönlichen Gesundheitsschutz ergriffen werden können.